

.....  
**Vorname:**

.....  
**Name:**

.....  
**Matrikelnummer:**

### Anlage zum Praktikumsvertrag

Hiermit erkläre ich, dass ich von den nachfolgenden Regelungen aus dem Praktikantenvertrag, der zwischen dem Praktikumsnehmer und dem Praktikumsgeber geschlossen wird, Kenntnis genommen habe und damit einverstanden bin. Insbesondere verpflichte ich mich dazu, die unten aufgeführten und festgelegten Pflichten zu erfüllen.

#### **zu § 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- (1) den Ausbildungsplan einzuhalten und alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
- (2) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen, soweit dies mit seinen Dienstpflichten vereinbar ist;
- (3) die Betriebsordnung, die Werkstattordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen des Praktikumsgebers zu wahren und über Betriebsvorgänge – auch nach Beendigung des Praktikums – Stillschweigen zu bewahren;
- (5) bei Fernbleiben, beispielsweise wegen Erkrankung oder aufgrund von Ausbildungsmaßnahmen oder der Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität (diese ist der Praktikantin/dem Praktikanten auch während des Praktikums durch den Praktikumsgeber zu ermöglichen, vgl. § 7), den Praktikumsgeber sowie seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten unter Angaben des Grundes unverzüglich zu benachrichtigen, und bei Erkrankung vor Ablauf des dritten Kalendertages eine truppenärztliche/ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen;
- (6) alle Pflichten, wie sie auch ein/e nicht der Bundeswehr angehörende/r Praktikantin/Praktikant hat, zu beachten, soweit sich daraus keine Kollisionen mit dienstlichen Pflichten ergeben;
- (7) die tägliche Einsatzzeit einzuhalten. Sie richtet sich nach den betrieblichen Vorgaben, darf jedoch 41 Stunden / Woche nicht überschreiten.

#### **zu § 7 Besondere Vereinbarungen**

Die Praktikantin/der Praktikant bleibt auch während ihres/seines Praktikums Angehörige/Angehöriger der Bundeswehr und untersteht truppendienstlich den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten. Ihren/seinen Dienst (Praktikum) leistet sie/er beim Praktikumsgeber. Fachlich untersteht sie/er der Ausbilderin bzw. Betreuerin/dem Ausbilder bzw. Betreuer, dem sie/er durch den Praktikumsgeber zugeteilt ist. Eine eventuelle Beurlaubung der Praktikantin/des Praktikanten zur Wahrnehmung dringender persönlicher oder dienstlicher Angelegenheiten erfolgt im Einvernehmen mit dem Praktikumsgeber, wobei der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an Prüfungen im Rahmen des Studiums an der Universität zu ermöglichen ist (§ 3 Abs. 5).

#### **zu § 8 Vergütung**

Soldatinnen und Soldaten, die an der Universität der Bundeswehr München studieren und außerhalb der Bundeswehr ein Praktikum unter Weitergewährung ihrer Besoldung ableisten, fallen auch für die Zeit des Praktikums unter die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Gewährt der jeweilige Ausbildungsbetrieb der Praktikantin/dem Praktikanten eine Vergütung, ist diese grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen (§ 9 a BBesG). Ausnahmsweise nicht angerechnet werden in der Regel einmalige Einkünfte, die im Kalenderjahr den Betrag eines Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers nicht überschreiten (vgl. Ziffer 304 – 306 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4 mit weiteren Regelungen).

Zur genauen Feststellung der besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf die Praktikantin/den Praktikanten teilt der Praktikumsgeber dem Praktikumsnehmer alle während des Praktikums an die Praktikantin/den Praktikanten geleistete Zahlungen schriftlich mit.

**Unabhängig davon hat die Besoldungsempfängerin oder der Besoldungsempfänger dem Bundesverwaltungsamt (BVA) direkt den Zeitraum sowie die Höhe der Einkünfte mitzuteilen (siehe Ziffer 403 der zentralen Dienstvorschrift A-1451/4).** Die Besoldung zahlende Stelle (BVA) führt die Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung aus.

Praktikantin/Praktikant

.....  
Ort, Datum, Unterschrift